

Preisliste F-RW HH

Anlage 1

1. Wärmepreis

- Der Wärmepreis frei Übergabestelle setzt sich zusammen aus
 a) dem Grundpreis
 b) dem Arbeitspreis
- 1.2 Als Abrechnungs- bzw. Verbrauchsjahr gilt jeweils die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
- Der Basis-Grundpreis (GP₀) beträgt 420,00 €/Jahr inklusive eines Messpreises von 60,00 €/Jahr zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- Der Basis-Arbeitspreis (AP₀) beträgt 78,53 €/MWh zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 1.5 Der Grundpreis und der Arbeitspreis sind nach Ziffer 2 veränderlich.

2. Preisänderungsklausel

- 2.1 Die Preise nach Ziffer 1 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln:
- 2.2. Formel für den Grundpreis

$$GP_1 = GP_0 \times \left(0.50 \times \frac{I_1}{I_0} + 0.5 \times \frac{L_1}{L_0}\right)$$

mit

GP₁ = Grundpreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres

GPo = Basis-Grundpreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012 gemäß Ziffer 1.3

I₁ = Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Indexes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten im Zeitraum 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09 des Vorjahres des Verbrauchsjahres.



I_o = Basis-arithmetischer-Mittelwert der Notierungen des Indexes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten im Zeitraum 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09 des Vorjahres des Verbrauchsjahres.

Basis: 2015 = 100 Ausgangswert = 96,93

Investitionsgüterindex (I) gemäß Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" des Statistischen Bundesamtes "", Tabellenteil 1.1 "Deutschland - Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Aktuelle Ergebnisse", Lfd.-Nr. 3 Güterabteilung "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten".

L₁ = Arithmetischer Mittelwert der Notierungen des Indexes über die tariflichen Stundenverdienste im Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung" im Zeitraum o1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr.

 L_0 = Basis-arithmetischer-Mittelwert der Notierungen des Indexes über die tariflichen Stundenverdienste im Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung" im Zeitraum o1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09 des Vorjahres des Verbrauchsjahres.

Basis: 2015 = 100 Ausgangswert = 90,60

Lohnindex (L) gemäß Lange Reihe der Fachserie 16, Reihe 4.3 "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" des Statistischen Bundesamtes, "Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich - Deutschland", Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung".

2.3 Formel für den Arbeitspreis

$$AP_1 = AP_0 \times \left[0.10 + 0.75 \times \frac{NCG_1 + ErdgasSt_1 + BEHG_1}{NCG_0 + ErdgasSt_0 + BEHG_0} + 0.15 \times \frac{HEL_1}{HEL_0} \right]$$

mit

AP₁ = Arbeitspreis nach Anwendung der Gleitklausel jeweils zum 01.01.

AP₀ = Basis-Arbeitspreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012 gemäß Ziffer 1.4



NCG₁ = Erdgaspreis als arithmetischer Mittelwert aller EEX Abrechnungspreise (Settlementpreise) vom o1.10. - 31.12. des Vorvorjahres und vom o1.01. - 30.09. des Vorjahres des Verbrauchsjahres. Die Abrechnungspreise beziehen sich auf das Terminmarktprodukt CAL NCG des Verbrauchsjahres. Sie sind veröffentlicht unter www.eex.com

NCG_o = Basis-Erdgaspreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012 als arithmetischer Mittelwert aller EEX-Abrechnungspreise (Settlementpreise) vom 01.10.2010 - 30.09.2011 für das Produkt CAL-12 NCG.

Ausgangswert = 25,52 €/MWh

ErdgasSt₁ = Erdgassteuer jeweils zum 01.01. des Verbrauchsjahres. Bei unterjähriger Änderung der Erdgassteuer wird ErdgasSt₁ anteilig angepasst (Durchschnittswert über 12 Monate des Abrechnungsjahres).

ErdgasSt₀ = Basis-Erdgassteuer zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012

Ausgangswert = 5,50 €/MWh

ErdgasSt: Erdgassteuer gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGB I I S. 1534) sowie Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) vom 31. Juli 2006 (BGB I I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung.

BEHG₁ = Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG jeweils zum o1.01. des Verbrauchsjahres. Bei unterjähriger Änderung der Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wird BEHG₁ anteilig angepasst. (Durchschnittswert über 12 Monate des Abrechnungsjahres).

BEHG_o = Basis-Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012

Ausgangswert = 0,00 €/MWh

HEL₁ = Heizölpreis als arithmetischer Mittelwert der monatlichen Notierungen vom 01.10. des Vorvorjahres bis zum 30.09 des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr.

HEL_o = Basis-Heizölpreis zum Start der Gleitklausel zum 01.01.2012 als arithmetischer Mittelwert der monatlichen Notierungen vom 01.10. 2010 - 30.09.2011.

Ausgangswert = 65,13 €/hl

Heizölpreis (HEL) gemäß Fachserie 17 Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" des Statistischen Bundesamtes, Tabellenteil 2 "Deutschland – Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – EUR je Mengeneinheit" Güterbezeichnung "Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag", Berichtsort Hamburg.

2.4 Sollten die der Preisanpassung zugrunde liegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vorzunehmen.